



Integrierte Gesamtschule  
**Rockenhausen**

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

# Integrierte Gesamtschule Rockenhausen

## LEITBILD UND SCHULKULTUR

Unser Selbstverständnis:

*Wir sind eine Schulgemeinde mit den Schwerpunkten Erziehung und Bildung, mit dem Profil Berufsorientierung und den tragenden Säulen Fördern und Fordern. Unser Ziel ist es, eine Lernumwelt zu schaffen, die jeden dazu herausfordert, in Gemeinschaft mit anderen zu lernen, und dabei hilft, sich zu entfalten und sich zu einem mündigen Bürger zu entwickeln.*

**Wir bieten allen Schülerinnen und Schülern die bestmögliche Schulbildung und Abschlussqualifikation.**

- Wir bieten durch ein vielfältiges, differenziertes schulisches Angebot allen Schülerinnen und Schülern eine fachlich fundierte Ausbildung und ermöglichen so alle Schulabschlüsse.
- Wir berücksichtigen ihre individuellen Lernvoraussetzungen.
- Wir verstehen Schule nicht nur als Ort der Vermittlung von Wissen. Es geht uns genauso um Bildung der Sinne, der Gefühle, um Geschicklichkeit, Ausdrucksfähigkeit und Handlungsfähigkeit (Wir fördern ein Lernen mit Kopf, Herz und Hand).

**Wir schaffen Raum für Kreativität, praxisorientiertes und selbstständiges Lernen.**

- Wir entwickeln offene Unterrichtsformen wie selbstständiges, eigenverantwortliches sowie fächerübergreifendes und projektorientiertes Lernen und Arbeiten: Schaffung von Freiräumen zur Erlangung von Einsichten und Erkenntnissen, Herstellung neuer Zusammenhänge, Entfaltung von Talenten, Fähigkeiten und Phantasie, Entwicklung von Teamfähigkeit.
- Wir machen durch Praxisorientierung Lerninhalte für die Schüler nachvollziehbarer und orientieren uns dabei an den von der Wirtschaft geforderten Kompetenzen.

**Wir fördern soziales Lernen.**

- Wir pflegen pädagogische Formen in unserer Arbeit, die den sozialen und verantwortungsbewussten Umgang mit- und untereinander ermöglichen.
- Wir unterstützen und bestärken die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, toleranten, kontaktfreudigen und weltoffenen Menschen.
- Wir erziehen zu einem fairen, gewaltfreien und kritischen Umgang miteinander.
- Wir engagieren uns für unsere Umwelt.

**Wir verstehen uns als eine offene Schule, als eine Stätte der Begegnung.**

- Wir fühlen uns als Schule unserer Region.
- Wir arbeiten mit Gemeinden, Betrieben und Vereinen zusammen.
- Wir pflegen Kontakte und Partnerschaften mit Schulen im In- und Ausland.
- Unsere Schule schafft damit Voraussetzungen für ein gesellschaftlich bezogenes und lebensnahes Lernen und Arbeiten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden teilweise auf die weibliche Form verzichtet. Der Begriff „Schüler“ bezieht sich auf stets beide Geschlechter.

# **Rechte und Pflichten der Schülerin/des Schülers der IGS Rockenhausen**

Durch den Schulbesuch befindet sich ein Schüler in einem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis. Den Rahmen für dieses Rechtsverhältnis liefern das Grundgesetz, die Landesverfassung und das Schulgesetz so wie die übergreifende Schulordnung.

## **1. Rechte des Schülers**

### **1.1 Recht auf Information**

Der Schüler hat zunächst einmal das Recht, über allgemeine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihn betreffen (z. B. Sicherheitsbestimmungen, Ordnungsbestimmungen, Unterrichtsplanung), informiert zu werden. Dazu stehen ihm auch Lehrpläne und das Amtsblatt des Bildungsministeriums zur Verfügung. Er hat im Rahmen einer Benutzungsordnung Zugang zur Schülerbücherei der Schule.

Weiterhin steht dem Schüler das Recht zu, über die Bewertungsmaßstäbe und seinen Leistungsstand informiert zu werden. Noten für mündliche oder praktische Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekanntgegeben, Epochalnoten nach Abschluss der Unterrichtseinheit, Noten für schriftliche Leistungsnachweise innerhalb angemessener Frist. Die Noten müssen begründet werden. Klassen- oder Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden besprochen und unter Bekanntgabe der Notenverteilung (Notenspiegel) ausgehändigt.

Der Schüler hat des Weiteren das Recht, die Fachlehrer, den Klassen- oder Stammkursleiter, den Beratungslehrer, den Verbindungslehrer und Mitglieder der Schulleitung um Rat und Hilfe zu bitten. Besonders wichtige Gebiete, auf denen die Schule den Schüler beraten muss, stellen die Schullaufbahn und die Berufswahl dar. Dem Schüler steht weiterhin das Recht zu, den Schulsozialarbeiter und den schulpsychologischen Dienst in Anspruch zu nehmen.

### **1.2 Recht auf Beteiligung**

Das Schulgesetz und die Schulordnungen sehen ausdrücklich vor, dass die Schüler ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend bei Planung und Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden. So hat der Schüler das Recht, Vorschläge für alle Bereiche des Schullebens zu machen. Derartige Vorschläge können im Rahmen der Lehrpläne auf die Auswahl des Lehrstoffes, eine etwaige Schwerpunktbildung innerhalb einer Unterrichtsreihe und auf Methodenfragen beziehen. Eine Ablehnung sollte begründet werden. Ebenso sind die Schüler bei der Planung und Vorbereitung von Schulwanderungen, Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalten und Unterrichtsgängen, soweit wie möglich, zu beteiligen. Auch hierbei ist natürlich das Alter und der Entwicklungsstand der Schüler zu berücksichtigen.

Die Schüler haben des Weiteren ein Anhörrecht, wenn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden sollen. Wenn bei Klassen-/Kursarbeiten oder schriftlichen Überprüfungen die Anzahl der mangelhaften und ungenügenden Arbeiten 1/3 oder mehr erreicht, erfolgt ein Gespräch mit den Lerngruppensprechern, Fachlehrer und Schulleitung.

Schließlich steht den Schülern das Recht zu, Schülervertretungen zu bilden.

### **1.3 Recht auf Beschwerde**

Der Schüler hat das Recht, sich zu beschweren, wenn er sich von einem Lehrer ungerecht behandelt fühlt. Dabei sollte er nach Möglichkeit eine gewisse Reihenfolge einhalten: zunächst eine Aussprache mit dem betroffenen Fachlehrer herbeiführen, sodann Klassen- oder Kursleiter, Stufenleitung, Beratungs- und Verbindungslehrer oder einen anderen Lehrer seiner Wahl, schließlich Mitglieder der Schulleitung konsultieren. Er kann hierzu den Klassen-, Kurs- oder Schülersprecher hinzuziehen.

Schließlich hat er – wenn er minderjährig ist, im Zusammenwirken mit den Eltern – die Möglichkeit, Entscheidungen der Schule zu widersprechen und sie durch Gegen- darstellung, Aufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde anzufechten und gegen Verwaltungsakte der Schule bei einem Verwaltungsgericht Klage zu führen.

### **1.4 Rechte im Bereich der Leistungsforderungen**

Die Rechte im Bereich der Leistungsanforderung sind zum Schutze des Schülers eingerichtet. Ihre konkrete Einhaltung ist eine wesentliche Grundlage des Schulfriedens.

#### **1.4.1 Hausaufgaben**

In Bezug auf die Hausaufgaben sieht die Schulordnungen folgende Regelungen vor:

Ihr Umfang und ihr Schwierigkeitsgrad müssen dem Alter und Leistungsvermögen der Schüler angepasst sein, sie müssen in angemessener Zeit ohne außerschulische Hilfe erledigt werden können. Wieviel Zeit insgesamt für den Schüler zur Erledigung der Hausaufgaben angemessen ist, richtet sich nach seinem Alter und seiner persönlichen Entwicklung.

Bei der Hausaufgabenstellung sollen auch Nachmittagsunterricht und sicherlich wohl auch zeitaufwändige Schulveranstaltungen berücksichtigt werden. Für die Koordination der Hausaufgaben sind Klassen- und Stammkursleiter zuständig.

Des Weiteren sollen die Ferien von Hausaufgaben freigehalten werden.

Weitere Hinweise entnehmen Sie der schuleigenen Elterninformation zum Thema Hausaufgaben vom September 2010.

#### **1.4.2 Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftlichen Leistungsnachweise sind:

- Klassenarbeit/Kursarbeit
- Schriftliche Überprüfung (in Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden)

Die Schulordnungen führen bei einer Aufzählung von verschiedenen Arbeitsformen, die zur Leistungsfeststellung herangezogen werden können, auch "schriftliche Aus- arbeitungen zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden". Falls sie benotet werden, zählen sie ebenso wie das schriftliche Abfragen der Hausaufgaben in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, zu den "anderen Leistungsnachweisen".

Für alle diese schriftlichen Leistungsnachweise gilt, dass sie gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen sind, in Umfang und Schwierigkeitsgrad das Leistungsvermögen der Lerngruppe berücksichtigen und keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten enthalten sollen:

- Höchstzahl der zugelassenen Klassen-/Kursarbeiten oder schriftlichen Überprüfungen:  
pro Tag: 1 Klassenarbeit  
innerhalb sechs aufeinanderfolgender Kalendertage:  
3 Klassenarbeiten
- Bekanntgabe des Termins einer Klassen-/Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung  
mindestens 1 Woche vorher
- Mindestfrist zwischen Rückgabe einer Klassen-/Kursarbeit oder schriftlichen  
Überprüfung und einer neuen Arbeit in dem gleichen Fach:  
2 Wochen
- Von Klassen-/Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen freigehalten werden  
müssen:  
Tag vor den Ferien;  
erste Fachstunde nach den Ferien
- Verfahren, wenn ein Drittel oder mehr der Noten bei einer Klassen-/Kursarbeit oder  
schriftlichen Überprüfung unter "ausreichend" liegt:

Der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und des Sprechers der Lerngruppe über eine Wiederholung der Arbeit. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

In den Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, darf höchstens eine schriftliche Überprüfung pro Schulhalbjahr gefordert werden, und zwar höchstens über die Unterrichtsinhalte der letzten 10 Unterrichtsstunden. Sie darf höchstens 30 Minuten dauern und nicht in den letzten 4 Wochen vor der Zeugnis-Konferenz geschrieben werden.

### **1.4.3 Schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**

Das schriftliche Abfragen der Hausaufgaben ist von der Tätigkeit des Schülers her zwar eine schriftliche Leistung, gehört aber zum Bereich "Hausaufgaben" und wird daher als mündliche Einzelnote gewertet.

Das Abfragen darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten 2 Unterrichtsstunden beziehen und 20 Minuten (in der MSS 30 Minuten) nicht überschreiten. Es kann auch an Tagen stattfinden, an denen eine Klassen- oder Kursarbeit ansteht.

## **2. Der Schüler und die Grundrechte**

Auch in der Schule sind einige Grundrechte eingeschränkt. Diese Einschränkungen kommen zum einen durch die Personen, mit denen eine Gemeinschaft gebildet wird (Lehrer und Mitschüler), zum anderen durch den angestrebten Schulzweck. Hier wird nur von Grundrechten die Rede sein, bei denen der Schüler gewissen Einschränkungen unterliegt.

### **2.1. Recht der freien Meinungsäußerung**

Prinzipiell besteht auch für Schüler das Recht der freien Meinungsäußerung innerhalb der Grenzen, die vom Grundgesetz Artikel 5 Abs. 2 gezogen werden. Dort findet sich der Hinweis, dass die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre dieses Grundrecht einschränken. In diesem Rahmen weisen die Schulordnungen aller Schularten dem

Schüler dieses Recht zunächst einmal zu. Dennoch gelten folgende Einschränkungen, die vor allem den Interessen der Mitschüler dienen:

Der Lehrer kann verlangen, dass der Schüler sich nur zu dem Thema äußert, das gerade im Unterricht behandelt wird, und entsprechend andere, nicht zum Thema gehörige Äußerungen unterbindet. Weiterhin kann er keine Dauerreden einzelner Schüler zulassen. Er muss auch verlangen können, dass Äußerungen auf einen anderen, besser geeigneten Zeitpunkt verschoben werden. Ausdrücklich verbieten die Schulordnungen das Werben für parteipolitische Zwecke.

Die hier genannten, über das Grundgesetz hinausgehenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit gelten nur für den Bereich der Schule. Äußerungen, die sich unmittelbar auf die Schule auswirken und auf diese Weise ihren Bildungsauftrag schwer gefährden (z. B. Aufruf zum "Streik") dürfen auch außerhalb des Schulbereichs nicht gemacht werden.

Innerhalb der Schule dürfen Bekanntmachungen der gesetzlichen Schülervertretungen ausgehängt werden; über die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen und ihre Verteilung an die Schüler entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher. Das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele ist allerdings ausdrücklich untersagt. Schließlich haben die Schüler das Recht, eine Schülerzeitung herauszugeben. Der Inhalt muss im Niveau angemessen und darf nicht diskriminierend sein.

## **2.2 Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit; Streikrecht**

Ein Unterrichtsboykott ("Schülerstreik") oder ähnliche Maßnahmen wie z. B. eine organisierte kollektive Verweigerung der Mitarbeit sind rechtswidrig, weil hierdurch die Schule an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wird. Von "Streikrecht" in juristischem Sinne kann bei den Schülern nicht die Rede sein, weil es nur dort seinen Platz hat, wo Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen frei ausgehandelt und in Tarifverträgen festgelegt werden.

Um derartigen Maßnahmen der Schüler zu begegnen, sollten zunächst die pädagogischen Möglichkeiten genutzt werden und durch Gespräche mit den Betroffenen sowie den Schüler- und Elternvertretungen versucht werden, die Konflikte beizulegen. Disziplinarmaßnahmen müssen sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richten.

Es ist den Schülern erlaubt, Vereinigungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die Aktivitäten politischer Schülervereinigungen können vom Schulleiter jedoch nicht als Schulveranstaltungen anerkannt werden.

An Demonstrationen dürfen Schüler nur in der unterrichtsfreien Zeit teilnehmen.

## **2.3 Recht auf Eigentum und Urheberrecht**

Der Schüler hat einen Anspruch darauf, seine Facharbeit, seine Klassen-, Kursarbeiten, schriftl. Überprüfungen und seine Arbeiten in den künstlerischen und praktischen Fächern (z. B. Bildende Kunst, Textiles Gestalten, Werken) zurückzuerhalten. In der Regel erhält er sie am Ende des Schuljahres. Facharbeiten werden nach Abschluss des Abiturs zurückgegeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule solche Arbeiten länger zurückbehalten.

In Prüfungsakten ist nach Abschluss der Prüfung Einsichtnahme durch den Schüler möglich.

## **2.4 Recht auf körperliche Unversehrtheit; Gesundheitspflege in der Schule**

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit steht allen Schülern zu. Sie sind jedoch verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen.

Um die Gesundheit der Schüler zu sichern und sie vor ansteckenden Krankheiten zu bewahren, können Maßnahmen ergriffen werden, die bis zum Ausschluss vom Schulbesuch führen können, wenn ein Schüler gesundheitlich eine Gefahr für seine Mitschüler darstellt.

Der Genuss von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem gesamten Schulgelände verboten.

## **2.5 Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit**

Das grundsätzlich garantierte Recht der Eltern, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, geht bereits zu dem Zeitpunkt auf die Schüler über, wenn diese 14 Jahre alt geworden sind. Sie können sich dann selbst vom Religionsunterricht abmelden; den Eltern bleibt bei minderjährigen Schülern lediglich ein Informationsrecht. Ein Wechsel ist in der Regel nur zum Schulhalbjahresende möglich. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedeutet allerdings für die Schüler Teilnahme am Ethikunterricht, es sei denn, sie besuchen in vergleichbarem Umfang den Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft, der an der Schule nicht erteilt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Religionsunterricht von der Schulbehörde als "entsprechend" anerkannt wird.

Wenn aus religiösen Gründen eine Beurlaubung erforderlich ist, ist diese zu gewähren. Des Weiteren ist den Schülern bei Schulveranstaltungen, die einen kirchlichen Feiertag oder Sonntag einschließen, die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch zu geben.

## **2.6 Recht auf Datenschutz**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgelegt, dass zum grundsätzlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch das "informelle Selbstbestimmungsrecht" gehört. Dies bedeutet, dass jeder grundsätzlich das Recht hat zu entscheiden, welche ihn betreffenden Daten er zu welchem Zweck preisgibt. Durch Gesetz kann allerdings dieses Recht eingeschränkt werden. Da für den Schulbetrieb die Erhebung bestimmter Daten erforderlich ist, gibt das Schulgesetz (§ 54 a) hierzu die Erlaubnis. Weitere Regelungen treffen die Schulordnungen und das Datenschutzgesetz.

# **3. Pflichten des Schülers**

## **3.1 Schulpflicht**

Mit dem Recht auf Bildung und Erziehung korrespondiert die Pflicht, die Schule und ihre Veranstaltungen zu besuchen.

## **3.2 Teilnahmepflicht**

Aus der Schulpflicht heraus erwächst die Pflicht des Schülers, am Unterricht und an den für ihn verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Nur auf diese Weise kann die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Unregelmäßige Teilnahme einzelner Schüler behindert außerdem den Fortgang des Unterrichts für die ganze Gruppe und erschwert den Auftrag der Schule, die Gruppe zu Prüfungsabschlüssen zu führen und Leistungsfeststellungen durchzuführen.

Hieraus ergibt sich, dass die Teilnahmepflicht für alle Schüler gilt, auch für solche, die nicht mehr schulpflichtig sind. (Nicht mehr schulpflichtig sind alle Schüler/innen, die 10/12 Jahre lang die Schule besucht haben.) Im Bereich des Unterrichts erstreckt sie sich sowohl auf die Pflicht- und Wahlpflichtfächer als auch auf die Wahlfächer. Wahlfächer und freiwillig belegte Grundkurse in der Oberstufe können lediglich zum Ende eines Schulhalbjahres abgewählt werden. Auch die Teilnahme am Angebot einer außerunterrichtlichen Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form ist verpflichtend. Eine Abmeldung ist nur zu den von der Schule vorgesehenen Terminen möglich.

Nur eine Erkrankung oder ein anderer vom Schüler nicht zu vertretender Grund berechtigt zum Fernbleiben vom Unterricht oder anderen verbindlichen Schulveranstaltungen.

### **Entschuldigungen**

Für Entschuldigungen gilt folgendes Verfahren:

- Benachrichtigung der Schule am ersten Tag des Schulversäumnisses,
- schriftliche Mitteilung, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind, bei Rückkehr des Schülers in die Schule

Entschuldigungen werden von den Eltern ausgestellt, volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen.

### **Beurlaubungen**

Für Beurlaubungen gilt:

- vorherige Beantragung
- Erteilung nur aus wichtigen Gründen
- Zuständig für Erteilung:  
Fachlehrer: einzelne Stunden  
Klassen-/Stammkursleiter: bis zu 3 Tage  
Schulleiter: über 3 Tage hinaus und generell für Tage vor oder nach den Ferien

### **3.3 Pflicht zur Mitarbeit**

Es genügt nicht, dass der Schüler seiner Teilnahmepflicht dadurch zu genügen versucht, dass er lediglich körperlich anwesend ist, vielmehr verpflichtet ihn die Schulordnung ausdrücklich zur Mitarbeit. Mit Mitarbeit ist hier einmal im engeren Sinne die Mitarbeit im Unterricht gemeint, d. h. dass der Schüler sich auf Fragen des Lehrers zu Wort meldet und seinerseits Fragen stellt. Hierbei sind Hemmungen einzelner Schüler, die durch ihr Temperament oder ihre soziale Umwelt bedingt sein können, vom Lehrer zu berücksichtigen.

Die zweite Art der Mitarbeit besteht darin, dass der Schüler verpflichtet ist, in jedem Fach eine eigene Leistung zu erbringen und die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben. Hiermit sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen gemeint, darunter sicherlich auch die Hausaufgaben. Aus dieser Forderung resultiert auch das Verbot der Leistungsverweigerung (z. B. unentschuldigtes Nichtmitschreiben von Kursarbeiten, Abgabe von leeren Blättern, keine Hausaufgaben).

Die Leistungen müssen, besonders wenn sie benotet werden, vom Schüler selbst erbracht werden. Hieraus ergibt sich das Verbot von Täuschungshandlungen. Außerdem



kann man daraus folgern, dass auch bei Gruppenarbeit, wenn sie benotet wird, die eigene Leistung eines Schülers deutlich werden muss. Für die Hausaufgaben gilt natürlich ebenfalls, dass sie vom Schüler selbst angefertigt sein müssen und nicht abgeschrieben oder von anderen Personen gemacht sein dürfen.

Untersuchungen, Tests und Befragungen, die von der Schule im Rahmen des §52 Abs. 2 und 3 SchulG (schulärztl., schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen) und des § 88 SchulG (statistische Erhebungen) durchgeführt werden, müssen die Schüler sich unterziehen. Bei all diesen Erhebungen ist der Datenschutz zu beachten.

Die dritte Form der Mitarbeit des Schülers bezieht sich auf die Mitgestaltung des Schullebens. Er soll sich also nicht nur im fachlichen Bereich einsetzen. Diese Mitgestaltung kann sich z. B. darin äußern, dass vom Schüler Vorschläge für Ziele bei einem Wandertag gemacht werden, dass er sich nach einer Klassenparty zum Aufräumen bereit erklärt, dass er Ämter (z. B. Klassenbuchführer) innerhalb der Klassengemeinschaft übernimmt, dass er in den Gremien der Schülerversammlung mitwirkt.

### **3.4 Pflicht zur Einhaltung der Ordnung**

Der Schüler ist verpflichtet die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu beachten. Innerhalb der Schule ist ein ungestörter Schulbetrieb nur möglich, wenn die Ordnung der Schule beachtet wird. Darüber geben vor allem die Schulordnung, die Hausordnung wie auch die Benutzerordnung der Schülerbücherei Auskunft. Die Beachtung der Ordnung an der Schule ist auch eine Grundbedingung dafür, dass die Sicherheit der Schüler gewährleistet werden kann.

Im einzelnen fällt darunter:

- pflegliche Behandlung des Schulvermögens; Haftung des Schülers bzw. seiner Eltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- Mitverantwortung für die Sauberkeit des Schulgeländes
- rechtzeitige Rückgabe ausgeliehener Gegenstände
- Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit

Grundsätzlich sind die Schüler verpflichtet, den Weisungen der Lehrer und aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten, wobei ihr Beschwerderecht unantastbar bleibt. Dies gilt auch bei Schulveranstaltungen wie z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten. Dem Weisungsrecht der Aufsichtsführenden sind auch volljährige Schüler unterworfen.<sup>1</sup>

## Informationen zum Trainingsraum

An unserer Schule ist das sogenannte Trainingsraum-Programm (**TRP**) eingeführt. Unser Ziel ist es, dass alle im Unterricht ungestört lernen können und sich geachtet fühlen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sollen in allen Klassen die folgenden Regeln eingehalten werden:

- 1. Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.**
- 2. Die Lehrerin und der Lehrer haben das Recht ungestört zu unterrichten.**
- 3. Jeder muss die Rechte des anderen achten.**

Diese drei Regeln gelten für Schüler/innen und Lehrer/innen gleichermaßen. Wenn eine der drei Regeln nicht beachtet wird, erfolgt eine erste Ermahnung (die gelbe Karte!) durch die Lehrkraft. Wenn ein weiteres Mal gegen eine der drei Regeln verstoßen wird, erfolgt die zweite Ermahnung (gelb/rote Karte). Das bedeutet man muss sofort den Unterrichtsraum verlassen und - ohne Umwege – in den Trainingsraum gehen.

Dort kann man in Ruhe über den Unterrichtsausschluss nachdenken und mit Hilfe eines Fragebogens überlegen, wie das eigene Verhalten in Zukunft geändert werden kann. Im Trainingsraum ist immer eine Lehrkraft, die Ansprechpartner ist, berät und Hilfestellung für die Rückkehr in den Unterricht gibt.

Im Trainingsraum erhält man die Chance, zusammen mit der Lehrkraft über eine Verhaltensänderung nachzudenken und ein positives Verhalten zu trainieren.

Der versäumt Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben müssen bis zur nächsten Stunde nachgearbeitet werden.

*Für den Zeitraum von Klassenarbeiten wird das **TRP** ausgesetzt.*

Quelle: Gierlich, R.: über Rechte und Pflichten des Schülers in Schule und Praxis (gekürzt)

## Hausordnung der IGS Rockenhausen

Die IGS Rockenhausen ist eine Schule im Schulzentrum Rockenhausen. Dort, wo viele Menschen zusammenleben, sind Regeln notwendig, um das zwischenmenschliche Verhalten zu ordnen, da das Wissen um die Wichtigkeit des gemeinschaftlichen Lebens nicht selbstverständlich unser Verhalten prägt. Wir verbringen viele Stunden unseres Tages in der Schule. Diese Zeit soll für alle möglichst angenehm und nützlich sein. Das Schulleben ist für uns eine Gelegenheit, die verschiedenen Formen des menschlichen Zusammenlebens einzuüben. Das setzt voraus, dass wir Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen und Schüler uns dauernd darum bemühen, fair und in Achtung der Persönlichkeit des anderen miteinander umzugehen. Unsere Regeln der Hausordnung versuchen unter anderem

- einen ordentlichen Schulbetrieb zu gewährleisten,
- den Kindern eindeutig zu sagen, was erlaubt ist und was nicht,
- zu verhindern, dass Kinder sich oder sich gegenseitig verletzen,
- zu verhindern, dass Sachen, Gebäude und Möbel beschädigt werden.

### **Wir respektieren die Persönlichkeit eines jeden einzelnen:**

- Wir setzen niemanden herab.
- Wir hören einander zu und lassen jeden ausreden.
- Wir akzeptieren die Unterschiedlichkeit von Überzeugungen und Personen.
- Wir versuchen, andere Standpunkte zu verstehen.
- Wir bemühen uns darüber hinaus, zu einem Klima des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung beizutragen.
- Wir vermeiden jegliche körperliche und verbale Gewalt.

### **Wir schaffen durch unser Verhalten die Voraussetzung dafür, dass jeder sein schulisches Bildungsziel erreichen kann:**

- Wir sind pünktlich zum Unterricht anwesend.
- Wir gehen sorgfältig mit dem Schulgebäude, den Möbeln und dem Schulgelände um und vermeiden alle Formen grober oder mutwilliger Verunreinigung.
- Wir tragen aktiv dazu bei, die Schule sauber zu halten und verhalten uns umweltbewusst.
- Wir sorgen dafür, dass wir im Unterricht aufmerksam und konzentriert mitarbeiten können.
- Wir bemühen uns um eine positive Grundeinstellung zum Unterricht und zur Schule.
- Wir helfen uns gegenseitig bei schulischen Schwierigkeiten und versuchen dies auch bei persönlichen Problemen.
- Wir setzen uns auch für außerunterrichtliche Aktionen, Projekte und Schulfeste ein.

**Wir bemühen uns um Umgangsformen, die den schulischen Alltag menschlich und angenehm machen:**

- Wir grüßen einander und beachten die üblichen Umgangsformen (Höflichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft).
- Wir vermeiden alles, was andere demütigen, beleidigen oder einschüchtern könnte.
- Wir tragen Kleidung, die dem schulischen Rahmen angemessen ist.
- Wir unterstützen und zeigen Zivilcourage.

**Gemeinschaftssinn, Respekt und Toleranz** stellen somit grundlegende Werte unserer schulischen Gemeinschaft an der IGS Rockenhausen dar.

### 1. Aufenthalt im Schulhaus vor dem Unterricht

- Die Schule ist ab 7<sup>15</sup> geöffnet. Morgens vor Unterrichtsbeginn dürfen wir uns in den Klassensälen aufhalten.
- Jeweils 2 Lehrkräfte führen von 7<sup>45</sup> bis 8<sup>00</sup> (Neubau und „Emil“) bzw. 7<sup>30</sup> bis 8<sup>00</sup> Uhr (Hauptgebäude) Aufsicht. Wenn wir Probleme haben, können wir diese Lehrerinnen und Lehrer ansprechen.
- Spätestens um 8<sup>00</sup> Uhr begeben wir uns zu unseren Klassen- und Fachräumen und erwarten dort unsere Lehrerinnen bzw. Lehrer.
- Unterrichtsbeginn ist um 8<sup>05</sup> Uhr.

### 2. Verhalten während der Pausen

- In den Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler (auch der Oberstufe) auf dem Pausenhof auf.
- Nur in Ausnahmefällen dürfen wir mit schriftlicher Genehmigung einer Lehrkraft in den Unterrichtsräumen bleiben.
- Zu Beginn der großen Pausen verlassen wir auf dem kürzesten Weg die Unterrichtsräume, die abzuschließen sind.
- Den Schulhof dürfen wir nur mit Genehmigung verlassen.
- Ab 01.11.2007 gilt auf dem gesamten Schulgelände Rauchverbot.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln ist aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen untersagt. (§ 80 SchO)
- Um uns ein Getränk vom Automaten im Neubau zu holen, dürfen wir das Erdgeschoss auch während der Pausen betreten.
- Auf dem Schulhof und im Schulgebäude folgen wir den Anweisungen aller Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie uns nicht unterrichten. An sie können sich

auch die zur Hilfsaufsicht eingesetzten Schüler im Bedarfsfall wenden.

- Bei Regenwetter dürfen wir uns im Flur des Erdgeschosses und in der Aula aufhalten.
- Wir schießen nicht mit Bällen, Blechdosen oder Vergleichbarem und werfen auch keine Schneebälle, da die Verletzungsgefahr zu groß ist. Bei trockenem Wetter dürfen wir auf die Wiese beim Naturgarten oder auf den Platz an der Rückseite der Realschulturnhalle. Im Hof 5 ist das Spielen mit Soft- und Tennisbällen erlaubt.
- Wir gehen erst am Ende der Pausen zu den jeweiligen Unterrichtsräumen.
- Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe können in Begleitung ihrer Lehrerin oder ihres Lehrers auch schon am Anfang einer Pause die Taschen zum nächsten Unterrichtsraum bringen.

### 3. Freistunden

- Den Schülerinnen und Schülern stehen in Freistunden und in der Mittagspause der Pausenhof, die Außenanlage und die Bibliothek während ihrer Öffnungszeiten, den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe auch die dafür ausgewiesenen Aufenthaltsräume zur Verfügung. Für Ruhe und Ordnung sorgt die Gruppe selbst, benachbarte Lerngruppen dürfen in ihrem Unterricht nicht gestört werden. Bei Störungen können die Schülerinnen und Schüler von der betroffenen Lehrkraft des Raumes verwiesen werden. Der Aufenthalt in Fluren und Treppenhäusern ist nicht erlaubt.

### 4. Sauberkeit des Schulgeländes

- Wir versuchen grundsätzlich, Müll zu vermeiden.
- Bei Unterrichtsschluss richten wir Klassen- und Fachräume so her, dass die Reinemachfrauen keine unnötige Arbeit haben. Wir stellen die Stühle auf die Tische, schließen die Fenster und schalten die Beleuchtung aus.
- Wir verlassen die Toiletten so, wie wir sie selbst anzutreffen wünschen.
- Wir trennen unseren Müll ordnungsgemäß und werfen die Abfälle entsprechend in die dafür aufgestellten Abfallbehälter. Dies gilt für Schulhof und Schulgebäude. Halten wir uns nicht daran, können wir zu Reinigungsdiensten herangezogen werden.
- Der Hofordnungsdienst soll dazu erziehen, unsere Schule sauber zu halten und Unordnung von vorneherein zu vermeiden. Die am Hofordnungsdienst teilnehmenden Schüler werden rechtzeitig vom Klassenlehrer eingeteilt.
- Während der Unterrichtszeit und der Nachmittagsbetreuung kauen wir keinen Kaugummi.
- Nach Unterrichtsende räumen wir die Ablage unter den Tischen leer.
- Jede Klasse bzw. jeder Kurs ist für die Sauberkeit in den jeweiligen Klassen- bzw. Kursräumen verantwortlich. Insbesondere ist am Ende jeder Stunde die Tafel zu putzen.

- Beschädigungen melden wir sofort der unterrichtenden Lehrkraft oder dem/der Klassenlehrer/-in.

#### 5. Kleidung

- Auf dem Schulgelände achten wir grundsätzlich auf einen angemessenen Kleidungsstil. Näheres regelt [Beschlussart und Datum]
- Kopfbedeckungen sind beim Betreten der Schulgebäude abzunehmen.

#### 6. Benutzung der Sporthalle

- Zu Beginn des Sportunterrichts versammeln wir uns vor dem Eingang zur Sporthalle. Dort werden wir von unserem Sportlehrer abgeholt.
- Das Verhalten in den Sportstätten ist durch die dort ausgehängte Benutzerordnung geregelt.
- Den Turnraum betreten wir nur mit sauberen Sportschuhen.
- Vor Beginn des Turnunterrichtes bringen wir unsere Wertsachen zu einem mit dem Sportlehrer vereinbarten Ort.
- Wir benutzen den Sportraum und die Sportgeräte nur unter Aufsicht einer Lehrkraft.

#### 7. Ahndung von Verstößen

- Wer Wände mutwillig verschmutzt, Einrichtungsgegenstände und Schulmaterial beschädigt oder zerstört, muss für Ersatz bzw. Reparaturkosten aufkommen. Es haften die Erziehungsberechtigten.
- Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Maßnahmen gemäß § 82-86 SchO bis hin zum Schulausschluss verhängt werden.

#### 8. Gebrauch von Handys, portablen Mediaplayern und vergleichbaren Geräten

- Schülerinnen und Schülern ist die Benutzung von Handys auf dem Schulgelände untersagt.
- Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind ohne Genehmigung auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- Handys müssen bei Betreten des Schulgeländes vollständig ausgeschaltet werden. Dies gilt auch in den Pausen und nachmittags.
- Das sichtbare Tragen (Kopfhörer etc.) und der Gebrauch von Multimediaplayern (mp3-Player, Videoplayer etc.) ist im Schulgebäude nicht erlaubt.
- Bei Leistungsüberprüfungen wird ein eingeschaltetes Handy oder ein vergleichbares elektronisches Gerät gemäß §55 ÜSchO als Täuschungsversuch gewertet.

- Bei Vorliegen eines hinreichend wichtigen Grundes können die Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft in deren Beisein das Handy oder das Telefon im Sekretariat benutzen.
- Bei unerlaubter Benutzung des Handys oder vergleichbarer elektronischer Geräte wird die Lehrkraft das Handy ausgeschaltet konfiszieren. Es kann i.d.R. am dritten darauf folgenden Schultag wieder abgeholt werden. Für zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeholte Handys übernimmt die Schule keine Haftung.
- Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann auf die Abholung des Handys durch die Eltern bestanden und in deren Beisein die Löschung widerrechtlich gemachter Bilder angeordnet werden. Die Schule behält sich vor, gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen (z.B. Strafanzeige) einzuleiten.

## 9. Besondere Regelungen

- Aushänge auf dem Schulgelände müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- Fundsachen geben wir beim Hausmeister ab.
- Für die sichere Verwahrung von Geld und Wertgegenständen sind wir selbst verantwortlich.
- Im Brand- und Gefahrenfall sind die vorgegebenen Verhaltensmaßnahmen einzuhalten (Aushänge in Klassen- und Fachräumen).
- Die Fenster in den Unterrichtsräumen dürfen nur gekippt werden. Lediglich das Fenster, das dem Lehrerpult am nächsten ist, darf in Anwesenheit einer Lehrkraft ganz geöffnet werden.
- Bis zu den Herbstferien endet der Unterricht für die 5. Klassen um 13.00 Uhr und die unterrichtenden Fachlehrkräfte gehen mit den Kindern zum Busbahnhof und warten bis die Busaufsichten eintreffen.